

Förderrichtlinie "Optimierung einer Heizungsanlage" im Stadtgebiet von Gladbeck

Präambel

Der Regionalverband Ruhr führt im Rahmen des Kooperationsprojektes "Klimafit Ruhr" gemeinsam mit dem Handwerk Region Ruhr und 21 Kommunen zahlreiche Maßnahmen durch, um die Energiewende in der Region voran zu bringen und zur Einhaltung der Vorgaben des Pariser Abkommens zum Klimaschutz beizutragen.

Die vorliegende Förderrichtlinie stellt eine dieser konkreten Klimaschutz-Maßnahmen dar und gehört zum Projektbaustein "Energiesparhaus Ruhr", in dem das Thema "Gebäudesanierung und Energieeffizienz" intensiv bearbeitet wird.

Weitere Informationen finden Sie hier: https://klimafit.ruhr/

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist, durch die Heizungsoptimierung die Energie-Effizienz zu erhöhen und damit Energie einzusparen. So wird ein lokaler Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen geleistet.

2. Gegenstand der Förderung

In bestehenden Einfamilienhäusern, deren Wärmeerzeuger mindestens 2 Jahre alt ist und sich im Stadtgebiet von Gladbeck befinden, werden Maßnahmen zur Optimierung dieser Heizungsanlage, mit denen die Energieeffizienz des Systems erhöht wird, mit einem Zuschuss gefördert.

Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen:

- der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage inklusive Einstellung der Heizkurve (Falls der hydraulische Abgleich aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann alternativ ein Heizungscheck nach DIN EN 15378 durchgeführt werden),
- der Austausch von Heizungspumpen in Hocheffizienzpumpen (Effizienzklasse A) sowie die Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung,
- im Falle einer Wärmepumpe auch die Optimierung der Wärmepumpe,
- die Dämmung von Rohrleitungen,
- Mess-, Steuer- und Regelungstechniken, beispielsweise der Austausch von Thermostatventilen und Thermostatköpfen.

Alle durchgeführten Maßnahmen müssen zusammen Gesamtkosten von mindestens 500,00 € ergeben (Bagatellgrenze).









3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer:In von Einfamilienhäusern innerhalb des Stadtgebietes von Gladbeck sind.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Je Antragsteller:In und Gebäude ist nur ein Antrag f\u00f6rderf\u00e4hig.
- Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen.
- Einhaltung der technischen Mindestanforderungen des Programms "Bundesförderung für effiziente Gebäude" – Einzelmaßnahmen, 4 Heizungsoptimierung.
- Beantragung der Förderung vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Gladbeck. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.
- <u>Nach Abschluss der Maßnahmen</u> Teilnahme an der Befragung (<u>zur Befragung hier klicken</u>). Diese werden anonymisiert im Rahmen von Klimafit Ruhr als umgesetztes Beispiel auf der Internetseite sowie dem Facebook Auftritt des Projektes und der Stadt Gladbeck veröffentlicht.

5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Eigenleistungen.
- b) Der Einbau bzw. Austausch von Wärmeerzeugern.
- c) Anträge, welche nach dem 30.09.2023 eingereicht werden.
- d) Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.
- e) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.
- f) Mitarbeiter:Innen aller Projektpartner, die unmittelbar als Ansprechpartner:In im Projekt Klimafit Ruhr eingebunden sind sowie deren Haushaltsangehörige.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 100 €.

7. Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.









8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich im Alten Rathaus der Stadt Gladbeck, Umweltabteilung (Willy-Brandt-Platz 2, Zimmer 6, Tel.: 02043 99 2308, Email: joerg.piontek-moeller@stadt-gladbeck.de) oder online unter www.gladbeck.de/klima Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Stadt Gladbeck unter oben genannter Anschrift und unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie Beifügung der dort aufgeführten Unterlagen zu stellen. Die Stadt Gladbeck behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.

Die Stadt Gladbeck entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit weiteren Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der fristgerechten Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahmen und Einreichen der geforderten Leistungsnachweise.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahmen erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Gladbeck übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Maßnahmen.

9. Leistungsnachweise und Fristen

Die Durchführung der Maßnahmen muss spätestens sechs Monate nach Zuschussbewilligung abgeschlossen sein.

Ist diese Frist nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt Gladbeck einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Der/die Förderempfänger/in muss bis zum Fristende folgende Unterlagen vorlegen:

- Kostennachweis/Rechnung mit Angaben zu den durchgeführten Einzelmaßnahmen sowie
- das Formular "Unternehmererklärung".
- Teilnahme an der Befragung (<u>zur Befragung hier klicken</u>).

Die Stadt Gladbeck behält sich das Recht vor, die durchgeführten Maßnahmen vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.









10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss aller Maßnahmen sowie erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "9. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Umweltabteilung der Stadt Gladbeck.

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Gladbeck behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 11.06.2022 in Kraft.

Anhang:

Technische Mindestanforderungen zum Programm "Bundesförderung für effiziente Gebäude" – Einzelmaßnahmen, 4 Heizungsoptimierung:

https://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEF/Redaktion/DE/PDF-Anlagen/BEG/bundesfoerderung-f%C3%BCr-effiziente-gebaeude-einzelmassnahmen-20210916.pdf? blob=publicationFile&v=4





